



# Teilrevision des kantonalen Richtplans Zürich vom 4. Juli 2016, Kapitel 4.6 Güterverkehr – Genehmigung durch den Bund

## Prüfungsbericht zuhanden des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

---

### 1 GEGENSTAND DER GENEHMIGUNG

#### 1.1 Antrag des Kantons und Richtplanverfahren

Am 4. Juli 2016 hat der Zürcher Kantonsrat der Teilrevision des kantonalen Richtplans im Kapitel 4.6 Güterverkehr (Streichung Eintrag Gateway Limmattal, Dietikon, und Eintrag regionale Güterumschlaganlage für den kombinierten Verkehr, Dietikon) zugestimmt. Mit Schreiben vom 25. Oktober 2016 hat der Vorsteher der Baudirektion des Kantons Zürich den Bund um Genehmigung der Teilrevision des kantonalen Richtplans gemäss Artikel 11 des Raumplanungsgesetzes vom 22. Juni 1979 (RPG; SR 700) ersucht.

Dem Genehmigungsantrag lagen folgende Dokumente bei:

- Richtplantext und -karte gemäss Kantonsratsbeschluss vom 4. Juli 2016
- Protokoll der Kantonsratssitzung vom 4. Juli 2016
- Publikation des Kantonsratsbeschlusses im Amtsblatt vom 15. Juli 2016

Die Information und Mitwirkung der Bevölkerung zum Richtplaneintrag für den ursprünglich geplanten Gateway Limmattal und die bereits bestehende Güterumschlaganlage in Dietikon fand während der öffentlichen Auflage vom 21. Januar bis 15. April 2011, im Rahmen der Gesamtüberprüfung des kantonalen Richtplans, statt. Da die Streichung des Gateways Limmattal und der Ausbau der bestehenden Güterumschlaganlage in Dietikon insgesamt geringere Auswirkungen mit sich bringt, als die bisherigen Standortfestlegungen, vertrat der Kanton die Ansicht, dass eine erneute öffentliche Auflage für die vorliegende Teilrevision nicht zwingend sei.

#### 1.2 Ablauf des Prüfungs- und Genehmigungsverfahrens

Im Rahmen des Prüfungs- und Genehmigungsverfahrens zur vorliegenden Teilrevision hat das ARE die in der Raumordnungskonferenz des Bundes (ROK) vertretenen Bundesstellen sowie die Nachbarkantone zur Stellungnahme eingeladen. Diese hatten, mit Ausnahme des Kantons Aargau, keine materiellen Anliegen. Im Rahmen der Anhörung der Nachbarkantone hat der Kanton Aargau mit Stellungnahme vom 6. Dezember 2016 geltend gemacht, dass er über das Vorhaben des Kantons Zürich ungenügend informiert wurde und zur vorliegenden Teilrevision des Zürcher Richtplans nicht angehört wurde. Die Festsetzung des Standorts für eine regionale Güterumschlaganlage für den kombinierten Verkehr setze jedoch eine räumliche Abstimmung voraus. Das Genehmigungsverfahren wurde infolgedessen durch das Bundesamt für Raumentwicklung ARE sistiert. Der Kanton Zürich wurde mit Schreiben vom 20.01.2017 aufgefordert, die Zusammenarbeit mit dem Kanton Aargau aufzunehmen und das Vorhaben räumlich abzustimmen. Der Kanton ist diesem Anliegen nachgekommen und hat das ARE mit Schreiben vom 18. Januar 2019 um Wiederaufnahme des Genehmigungsverfahrens gebeten. Diesem Schreiben lagen Unterlagen bei, die die Einigung mit dem Kanton Aargau dokumentie-

ren. Insbesondere zu erwähnen, ist das Schreiben des Kantons Aargau vom 6. Dezember 2018 bezüglich seiner Zustimmung zur Richtplananpassung des Kantons Zürich. Das Genehmigungsverfahren wurde sodann wieder aufgenommen.

Mit E-Mail vom 2.04.2019 wurde dem Kanton Zürich die Gelegenheit gegeben, sich zum vorliegenden Prüfungsbericht zu äussern. Der zuständige Regierungsrat hat in seiner Antwort vom 15.04.2019 seine Zustimmung zum Prüfungsbericht geäussert.

Die Rechtmässigkeit einzelner Vorhaben wird summarisch geprüft; allfällige Zweifel an der Rechtmässigkeit sind zumindest transparent zu machen. Der vom Bundesrat genehmigte Richtplan dient dazu, die geplanten Vorhaben zügig einem rechtmässigen, grundeigentümergeleiteten Entscheid zuzuführen, der die im Richtplan zum Ausdruck kommenden Prioritäten und Wertungen berücksichtigt. Er ist selber jedoch noch kein Garant für die Rechtmässigkeit eines Vorhabens.

## 2 INHALT DER ANPASSUNG UND BEURTEILUNG DURCH DEN BUND

### 2.1 Ausgangslage

Der Gateway Limmattal wurde bereits mit der Teilrevision Verkehr 2007 im Richtplan verankert und auch im gesamthaft revidierten Richtplan 2012 belassen. Danach wurde die Zweckmässigkeit des Gateways Limmattal unter Federführung des BAV erneut überprüft. Diese Überprüfung ergab, dass der geplante Güterumschlagterminal besser am Standort Basel Nord zu realisieren sei. Der Gateway Limmattal, respektive der Eintrag Kapitel 4.6.2, Nr. 7 Dietikon Niderfeld, soll deshalb aus dem Richtplan gestrichen werden. Die schon vorhandene Güterumschlaganlage in Dietikon (Eintrag Nr. 6) soll zu einer regionalen Güterumschlaganlage für den kombinierten Verkehr und den Freiverlad am bestehenden Standort ausgebaut werden.

### 2.2 Beurteilung der Richtplananpassung

Aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen der konsultierten Bundesstellen ergeben sich aus Bundesdicht keine speziellen Bemerkungen oder Einwände zur vorliegenden Richtplananpassung.

Infolge des Einwands des Kantons Aargau, er sei in die vorliegende Planung unzureichend einbezogen worden, fanden mehrere Aussprachen zwischen den beiden Kantonen statt. Auch informierte die SBB die beiden Kantone über die weiteren Planungsabsichten zur regionalen Güterumschlaganlage in Dietikon. Der Kanton Zürich nahm zudem Abklärungen zum künftigen Verkehrsaufkommen (MIV) vor. Der Kanton Aargau stimmt der Richtplananpassung unter der Bedingung zu, dass die weiteren Planungsarbeiten im Zusammenhang mit dem Ausbau der regionalen Güterumschlaganlage in Dietikon unter Einbezug der betroffenen Parteien des Kantons Aargau, namentlich der Gemeinde Spreitenbach, dem Regionalplanungsverband Baden Region und der Abteilung Verkehr des Kantons Aargau, erfolgen müssen. Dies betrifft insbesondere die Möglichkeit einer Erweiterung der Güterumschlaganlage, die Optimierung der Erschliessung sowie die Minimierung der Lärmemissionen. Der Kanton Zürich hat diesem Anliegen in den nachgeordneten Planungsverfahren Rechnung zu tragen.

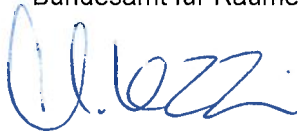
→ Auftrag an die nachgeordnete Planung: Der Kanton gewährleistet den stufengerechten Einbezug der betroffenen Parteien des Kantons Aargau in die nachgeordneten Planungsverfahren im Zusammenhang mit dem Ausbau der regionalen Güterumschlaganlage für den kombinierten Verkehr in Dietikon.

### 3 FOLGERUNG UND ANTRAG

Im Sinne der erfolgten Prüfung wird dem UVEK gestützt auf Artikel 11 Absatz 2 der Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (RPV; SR 700.1) Folgendes beantragt:

1. Gestützt auf den Prüfungsbericht des Bundesamts für Raumentwicklung ARE vom 29. April 2019 wird die Teilrevision des Richtplans des Kantons Zürich vom 4. Juli 2016 unter Vorbehalt der Ziffer 2 genehmigt.
2. Im Rahmen der nachgeordneten Planungen für den Ausbau der regionalen Güterumschlaganlage für den kombinierten Verkehr in Dietikon hat der Kanton Zürich den stufengerechten Einbezug der betroffenen Parteien des Kantons Aargau zu gewährleisten.

Bundesamt für Raumentwicklung



Dr. Maria Lezzi  
Direktorin

Ittigen, 29. April 2019